

Mediationsvereinbarung

zwischen

.....

und

Rechtsanwältin und Mediatorin Anke Egger-Büssing, Codmanstr.3, 79725 Laufenburg,

§ 1 Ziel der Mediation

Die Medianden haben den Wunsch,

- ihren Konflikt persönlich und in eigener Verantwortung zu regeln sowie die individuellen Bedürfnisse, die Bedürfnisse des anderen und möglicherweise darüber hinaus bestehende Interessen beachten zu wollen;
- auch im Konfliktfall eine faire und gerechte Lösung für alle Beteiligten anzustreben;
- der Aufzeichnung aller Verständigungspunkte als Grundlage für eine Abschlussvereinbarung.

Ziel der Mediation ist der Abschluss einer verbindlichen Vereinbarung, die die für das Mediationsverfahren bestimmten Fragen regelt. Soweit erforderlich wird diese Vereinbarung notariell beurkundet.

Eine im Laufe des Mediationsverfahrens erarbeitete Vereinbarung in Einzelfragen oder eine vorläufige Regelung ist nur verbindlich, wenn diese schriftlich in einem Vertrag niedergelegt ist und die Verbindlichkeit dort unabhängig vom Zustandekommen einer endgültigen Vereinbarung ausdrücklich festgelegt ist. Diese Vereinbarung, wonach nur schriftliche Regelungen verbindlich sind, werden wir - wenn überhaupt - nur schriftlich aufheben.

§ 2 Aufgabe der Mediatorin

Aufgabe der Mediatorin ist es, gemeinsam mit den Medianden die regelungsbedürftigen Punkte zu ermitteln und eine mögliche Einigung zu erarbeiten. Die Mediatorin hat keine Entscheidungsbefugnis über die Konfliktthemen insgesamt oder auch nur einzelne damit zusammenhängende Fragen. Für die Lösung dieser Fragen sind wir selbst verantwortlich.

Ein Erfolg der Mediation ist nicht garantiert.

Die Mediatorin arbeitet ausschließlich im Interesse beider Parteien. Sie ist zur unbedingten Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet.

Die Medianden nehmen zur Kenntnis, dass auch dann, wenn die Rechtslage innerhalb der Mediation erläutert wurde, die von uns erarbeitete Abschlussvereinbarung für jeden der Partner getrennt von einem außenstehenden Rechtsanwalt überprüfen zu lassen und dort nochmals zu besprechen ist. Die Mediatorin behält sich vor, das Hinzuziehen von Spezialisten (z.B. Steuerberatern) im Bedarfsfall anzuregen, sofern die erforderliche Sachkunde nicht durch die Beteiligten in das Verfahren eingebracht werden kann.

§ 3 Wirksamkeit

Während der Mediation getroffene (Zwischen-) Vereinbarungen werden, ebenso wie die Abschlussvereinbarung, entsprechend einer der nachfolgenden Alternativen wirksam:

- mit der gemeinsamen Unterschrift der Medianden unter den Gesamtvertrag (ggf. nach Rücksprache mit einem Außenberater).
- mit der notariellen Beurkundung des Gesamtvertrages, sofern dies eine rechtliche Wirksamkeitsvoraussetzung ist.
- mit der gerichtlichen Protokollierung des Gesamtvertrages, sofern dies von den Medianden vereinbart ist

§ 4 Durchführung der Mediation

Die Medianden sind einverstanden damit,

- dass die Mediation ein freiwilliges Verfahren ist und jederzeit von einem der Beteiligten beendet werden kann. Dies kann auch die Mediatorin sein, insbesondere wenn bestimmte, zur Durchführung der Mediation unabdingbare Verfahrensregeln nicht eingehalten werden (können). Für den Fall des Abbruchs, erklären sich die Parteien damit einverstanden, ein Abschlussgespräch zu führen.
- dass die Mediatorin neutral und unparteiisch bleiben wird und wir ihn weder um anwaltliche noch gutachterliche Vertretung/Stellungnahme bitten werden;
- dass die Mediatorin berechtigt ist, in zivilrechtlichen Verfahren und in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Zeuge das Zeugnis zu verweigern. Zum Schutz aller in der Mediation mitgeteilten Informationen verpflichtet sich die Mediatorin zur Zeugnisverweigerung. Mediation ist eine mündliche Verhandlung. Über die einzelnen Verhandlungsschritte und die zu besprechenden Fragen entscheiden wir unter Anleitung und Beratung durch die Mediatorin selbst. Wenn wir uns nicht einigen können, soll die Mediatorin den Gang des Verfahrens nach ihrem Ermessen bestimmen;
- dass die Mediation auf eine offene und ehrliche Kommunikation angewiesen ist. Wir werden uns daher um einen sachlichen und respektvollen Gesprächston bemühen. Dazu gehört, dass jede Partei für sich selbst spricht, nicht unterbrochen wird und ohne Zwischenrufe oder Bemerkungen ausreden darf.

§ 5 Sachverhaltsklärung, Stillhalteverpflichtung

Die Medianden verpflichten sich, während des Mediationsverfahrens insbesondere:

- sofern das zu regelnde Konfliktthema dies erfasst:
 - o Vermögenswerte jeglicher Art weder zu übertragen, zu sperren, zu verheimlichen, noch anderweitig zu verwenden, außer für den täglichen Lebensunterhalt im Rahmen der bisherigen Höhe;
 - o die verschiedenen Konten oder Kreditkarten, für die die Medianden gemeinsam haften, nicht weiter zu belasten, es sei denn, es sind beide einverstanden;
 - o keinerlei Veränderungen an Geschäfts- bzw. Gesellschaftskonstellationen vorzunehmen, es sei denn, es wurde einvernehmlich vereinbart;
 - o keinerlei Darlehen aufzunehmen, rückzuzahlen oder sonstige finanzielle Transaktionen ohne Absprache vorzunehmen, es sei denn, es wurde einvernehmlich vereinbart;
 - o die Finanzlage voll aufzudecken, Einkommens-, Vermögens-, Darlehensunterlagen und alle sonstigen hilfreichen Materialien zur Verfügung zu stellen;
- mit der Mediatorin über Vermittlungsfragen nur während der Mediationssitzung zu sprechen, es sei denn, es wurde einvernehmlich eine andere Absprache getroffen;
- etwaige laufende Gerichtsverfahren zum Ruhen zu bringen, bzw. während der Mediation keine Gerichtsverfahren anhängig zu machen.

Den Medianden ist bewusst, dass auf diese Weise vielleicht mehr Informationen offen gelegt werden als in einem gerichtlichen Verfahren und dass diese Informationen evtl. in einem späteren Verfahren vom Richter verwendet werden könnten.

§ 6 Verjährungsabrede, Verzug

Verjährungsfristen sind von der Unterzeichnung dieser Vereinbarung bis zum Ende des Monats gehemmt, der auf die Beendigung dieser Mediation folgt.

Soweit das Mediationsverfahren Unterhalt betrifft: Den Medianden ist bekannt, dass Unterhaltsansprüche erst dann fällig werden, wenn schriftlich unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert wurde und dass zu viel gezahlter Unterhalt möglicherweise zurückverlangt werden kann, wenn die jeweilige Zahlung unter Vorbehalt erfolgt ist. Für den Fall, dass keine Einigung erzielt werden kann, kann Unterhalt in Höhe der jeweils gesetzlich geschuldeten Höhe rückwirkend ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung geltend gemacht werden.

§ 7 Vertraulichkeit

Die Mediation ist ein vertrauliches Verfahren. Die Mediatorin unterliegt der Schweigepflicht. Dementsprechend verpflichten sich die Medianden ihrerseits unwiderruflich,

- die Mediatorin nicht von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht zu entbinden. Diese Verpflichtung darf nicht dazu dienen, in einem gerichtlichen Verfahren als Beweisvereitelung angesehen zu werden;
- dass alle Gespräche, an denen die Mediatorin teilnimmt, streng vertraulich sind und nur dem Zweck einer Vereinbarung mittels Mediation dienen.

Die Medianden sichern sich damit zu, die Inhalte der Mediationssitzungen nicht in eine Streitige Auseinandersetzung einzubringen. Dies gilt auch für die Vorlage von Mediationsprotokollen. Die Parteien vereinbaren ein Beweisverwertungsverbot.

§ 8 Termine

Zeitpunkt einzelner Mediationssitzungen und deren Dauer werden jeweils am Ende der vorangehenden Sitzung abgestimmt. Vereinbarte Termine werden eingehalten und nur in Notfällen abgesagt. Die Absage muss an die andere Partei und die Mediatorin spätestens 72 Stunden vor dem vereinbarten Termin erfolgen.

Im Falle einer unterbliebenen oder verspäteten Absage trägt die absagende Partei die dadurch verursachten Kosten einschließlich der für den abgesagten Termin in voller Höhe anfallenden Gebühren der Mediatorin für üblicherweise zwei Stunden.

§ 9 Honorar und Aufteilung der Kosten

Die Mediatorin erhält für ihre Tätigkeit ein nach Zeitaufwand bemessenes Honorar zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer. Reisekosten, Spesen und Auslagen werden nach der Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) erstattet.

Vom Stundenhonorar ist lediglich die Zeit der gemeinsamen Besprechung umfasst. Diese Zeit wird im 10-Minütigen Takt abgerechnet. Vor- und Nacharbeiten der Mediatorin werden nicht berechnet.

Die Parteien haften der Mediatorin als Gesamtschuldner.

§ 10 Änderungsmöglichkeit

Die Mediation ist ein dynamischer Prozess. Sollte eine der vorgenannten Vereinbarungen und Regeln zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll erscheinen, kann über eine Abänderung der Vereinbarung in einer Mediationssitzung verhandelt werden. Bis zu einer schriftlichen von den Parteien und der Mediatorin unterzeichneten Änderungsvereinbarung bleibt diese Vereinbarung jedoch in Kraft.